

Hauptsatzung der Stadt Gröningen

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Stadtrat der Stadt Gröningen in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gröningen“ und trägt die Bezeichnung „Stadt“.
Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Kloster Gröningen, Dalldorf und Heynburg. Seit dem 01.01.2001 sind die Stadt Großalsleben und die Gemeinde Krottorf über eine Gebietsänderung in die Stadt Gröningen eingegliedert und gehören somit als Ortsteile zum Gemeindegebiet.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Gröningen zeigt:

„Gespalten von Silber und Rot, darin drei Barsche pfahlweise in verwechselten Farben“.

(2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Gröningen – Landkreis Börde“.

Hauptsatzung der Stadt Gröningen

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Stadtrat der Stadt Gröningen in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gröningen“ und trägt die Bezeichnung „Stadt“.
Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Kloster Gröningen, Dalldorf und Heynburg. Seit dem 01.01.2001 sind die Stadt Großalsleben und die Gemeinde Krottorf über eine Gebietsänderung in die Stadt Gröningen eingegliedert und gehören somit als Ortsteile zum Gemeindegebiet.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Gröningen zeigt:

„Gespalten von Silber und Rot, darin drei Barsche pfahlweise in verwechselten Farben“.

(2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Gröningen – Landkreis Börde“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Stadtrat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen

Der Stadtrat entscheidet abschließend über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 12.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 12.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 12.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Stadtrat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen

Der Stadtrat entscheidet abschließend über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert **30.000,00 Euro** übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert **30.000,00 Euro** übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert **30.000,00 Euro** übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von

ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.

5. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswerte 12.000,00 € überschreiten.
6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen, deren Vermögenswerte 12.000,00 € überschreiten.
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 12.000 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss
 - den Haupt- und Finanzausschuss
2. als beratende Ausschüsse
 - den Ausschuss für Bauwesen und Stadtentwicklung
 - den Ausschuss für Soziales, Kinder und Jugend, Sport und Kultur.

§ 6

Beschließender Ausschuss

- (1) Beschließender Ausschuss im Sinne des § 48 KVG LSA ist der Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss

Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.

5. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswerte **30.000,00 €** überschreiten.
6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen, deren Vermögenswerte **30.000,00 €** überschreiten.
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall **30.000 Euro** übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss
 - den Haupt- und Finanzausschuss
3. als beratende Ausschüsse
 - den Ausschuss für Bauwesen und Stadtentwicklung
 - **den Ausschuss für Soziales, Kinder und Jugend, Sport und Kultur.**

§ 6

Beschließender Ausschuss

- (1) Beschließender Ausschuss im Sinne des § 48 KVG LSA ist der Haupt- und Finanzausschuss.

besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über die in § 4 Nr. 1 – 3 sowie 5-7 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 7.500,00 € bis 12.000,00 € beträgt. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 Nr. 4 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 100,00 € bis 5.000,00 € beträgt. (4) Der Haupt- und Finanzausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor. (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.	(2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über die in § 4 Nr. 1 – 3 sowie 5-7 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 15.000,00 € bis 30.000,00 € beträgt. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 Nr. 4 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 100,00 € bis 5.000,00 € beträgt. (4) Der Haupt- und Finanzausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor. (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
§ 7 Beratende Ausschüsse (1) Die beratenden Ausschüsse werden wie folgt besetzt: Ausschuss für Bauwesen und Stadtentwicklung 6 Stadträte + 5 sachkundige Einwohner Ausschuss für Soziales, Kinder und Jugend, Sport und Kultur 3 Stadträte + 2 sachkundige Einwohner. (2) Die sachkundigen Einwohner werden widerruflich durch den Stadtrat Gröningen mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates. (3) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt ein Stadtrat.	§ 7 Beratende Ausschüsse (4) Die beratenden Ausschüsse werden wie folgt besetzt: Ausschuss für Bauwesen und Stadtentwicklung 6 Stadträte + 5 sachkundige Einwohner Ausschuss für Soziales, Kinder und Jugend, Sport und Kultur 3 Stadträte + 2 sachkundige Einwohner. (5) Die sachkundigen Einwohner werden widerruflich durch den Stadtrat Gröningen mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates. (6) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt ein Stadtrat.

(4) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt.

§ 8
Geschäftsordnung

(4) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt.

§ 8
Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 9
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 7.500,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 3 sowie 5 bis 7 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern im Einzelfall der Vermögenswert von 7.500,00 € nicht überschritten wird. Entscheidungen über die in § 4 Nr. 4 genannten Rechtsgeschäfte werden dem Bürgermeister nur für einen Vermögenswert von bis zu 100,00 € übertragen.
- (2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung gemäß § 66 Abs. 3 KVG LSA übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).
- (3) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Bürgermeister

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.00,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 3 sowie 5 bis 7 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern im Einzelfall der Vermögenswert von 15.000,00 € nicht überschritten wird. Entscheidungen über die in § 4 Nr. 4 genannten Rechtsgeschäfte werden dem Bürgermeister nur für einen Vermögenswert von bis zu 100,00 € übertragen.
- (2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung gemäß § 66 Abs. 3 KVG LSA übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), nach der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) und nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

Die Stadt Gröningen ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Westliche Börde. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Stadt Gröningen zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 5 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

Die Stadt Gröningen ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Westliche Börde. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Stadt Gröningen zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 6 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung

Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12
Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie der Haupt- und Finanzausschuss führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Verbandsgemeindebürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 13
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in

§ 13
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in

wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Dies gilt nicht in Angelegenheiten nach § 26 Abs. 2 Nrn. 4 bis 8 KVG LSA. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“ mit der Ausgabe: „Haldensleben, Wolmirstedt“ und der Ausgabe: „Oschersleben, Wanzleben“ veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Landkreises Börde den

wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Dies gilt nicht in Angelegenheiten nach § 26 Abs. 2 Nrn. 4 bis 8 KVG LSA. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und Verordnungen im Internet auf der Internetseite auf der Internetseite der Stadt Gröningen unter der Internetadresse <http://groeningen.westlicheboerde.de> unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

bekanntzumachenden Text enthält. (2) Weitere gesetzliche erforderliche Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so können diese im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde in Gröningen, Marktstraße 7, während der Dienststunden durch Auslegung ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung in den unter Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält. (4) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.westlicheboerde.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen können ebenfalls unter dieser Internetadresse aufgerufen werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig entsprechend der Verwaltungskostensatzung kopiert werden. (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der	(2) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Amtsblatt für den Landkreis Börde, veröffentlicht am Samstag in der Zeitung „Landkreis Börde General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“ und im Amtsblatt für den Landkreis Börde, veröffentlicht am Mittwoch in der Zeitung „Wochen-Spiegel“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“ nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung und Verordnungen bereitgestellt wurden, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungsgebäude Marktstr. 7 in 39397 Gröningen während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig entsprechend der Verwaltungskostensatzung kopiert werden. (3) Weitere gesetzliche erforderliche Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 6 genannten Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushängefrist endet. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Text der Bekanntmachungen nach Abs. 3 wird im Internet auf der Internetseite der Stadt Gröningen unter der Internetadresse http://groeningen.westlicheboerde.de zugänglich gemacht. (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder
---	--

Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – spätestens am dritten Tag vor der Sitzung durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:

- Stadt Gröningen, Marktstraße 7
- Stadt Gröningen, Goethepromenade (Einfahrt Parkplatz EDEKA-Markt)
- Stadt Gröningen, Ortsteil Kloster Gröningen, August-Bebel-Platz (Nähe Parktaschen)
- Stadt Gröningen, Ortsteil Dalldorf, Am Heynburger Weg
- Stadt Gröningen, Ortsteil Heynburg, Kreuzungsbereich Gröninger Straße / Zur Seeburg
- Stadt Gröningen, Ortsteil Stadt Großalsleben, Grudenberg
- Stadt Gröningen, Ortsteil Krottorf, Zur Kirche

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen bekanntzumachen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs in den dafür bestimmten

Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile für die Stadt Gröningen im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde in Gröningen, Marktstraße 7, während der Dienststunden durch Auslegung ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung in den unter Abs. 6 genannten Bekanntmachungskästen spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 3. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Internetadresse www.westlicheboerde.de und unter Angabe des Bereitstellungstages eingestellt.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – spätestens am dritten Tag vor der Sitzung durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:

Bekanntmachungskästen folgt,
bewirkt.

Stadt Gröningen, Marktstraße 22
(gegenüber Parkplatz Verwaltungssitz)
Stadt Gröningen, Goethepromenade
(Einfahrt Parkplatz EDEKA-Markt)
Stadt Gröningen, OT Kloster Gröningen,
August-Bebel-Platz (Nähe Parktaschen)
Stadt Gröningen, OT Dalldorf, Am
Heynburger Weg
Stadt Gröningen, OT Heynburg,
Kreuzungsbereich Gröninger Straße/Zur
Seeburg
Stadt Gröningen, OT Stadt
Großalsleben, Grudenberg
Stadt Gröningen, OT Krottorf, Zur
Kirche.

Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2
KVG LSA als Videokonferenzsitzung
durchgeführt, so erfolgt in der
Bekanntmachung ein Hinweis, in
welcher Weise der öffentliche Teil der
Videokonferenzsitzung verfolgt werden
kann

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des
Tages bewirkt, an dem die Aushängefrist
endet. Auf dem Aushang ist zu
vermerken, von wann bis wann
ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs
und der Tag der Abnahme zählen bei
dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf
frühestens am Tag nach der Sitzung
abgenommen werden.

(7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind
in den unter Abs. 6 genannten
Bekanntmachungskästen
bekanntzumachen. An die Stelle dieser
Bekanntmachung kann als vereinfachte
Form der Bekanntmachung auch der
Aushang im Bekanntmachungskasten
des Verwaltungsamtes der
Verbandsgemeinde Westliche Börde,
Marktstraße 7 in 39397 Gröningen
treten, wenn der Inhalt der
Bekanntmachung eine Person oder
einen eng begrenzten Personenkreis
betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit
nichts anderes bestimmt ist, zwei
Wochen. Die Bekanntmachung ist mit

**VI. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND
SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

**§ 16
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 17
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung der Stadt Gröningen vom 07.07.2014 sowie deren 1. Änderung vom 16.03.2015 außer Kraft.

Gröningen, den 01.07.2019

Brunner
Bürgermeister

Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushängefrist endet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

**VI. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND
SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

**§ 16
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

**§ 17
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Gröningen vom 01.07.2019 außer Kraft.

Gröningen, den 19.12.2022

Brunner
Bürgermeister

--	--